

Fraktion der AfD Cottbus
Fraktionsvorsitzende
Frau Spring
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Datum 30.03.2016

Anfrage an die Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2016
Ihre Anfrage vom 09.03.2016

Geschäftsbereich/Fachbereich
Geschäftsbereich Ordnung und
Sicherheit
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Sehr geehrte Fraktionsvorsitzende Frau Spring,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen Ihres Schreibens

Ihre Anfrage vom 09.03.2016 zur Tagung der Stadtverordnetenversammlung
am 30.03.2016 wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Sprechzeiten

Ihre Anfrage bezieht sich auf nachfolgende Fragestellungen:

Ansprechpartner/-in

*Wird in der Abarbeitung des Beschlusses des BVG (Altanschießer) der
Stimmung bei den betroffenen Bürgern Rechnung getragen und ein Zeitplan
erarbeitet?*

Mein Zeichen

Es geht in diesem Zeitplan

- 1. um die Aufhebung für nicht bestandskräftige Bescheide und die
daran erfolgte sofortige Rückzahlung der Beiträge.*

Telefon

Fax

Bereits im Dezember 2015, unmittelbar nach Bekanntwerden der
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, wurde im Amt für
Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sowie beim Verwaltungshelfer der LWG
damit begonnen, alle bisher vorliegenden Bescheidsituationen zu
kategorisieren. Für eine geordnete und kontinuierliche Abarbeitung im Hinblick
auf Bescheide die aufzuheben sind und die Beiträge zurück gezahlt werden
müssen, war diese Vorgehensweise zwingend erforderlich. Dabei mussten
16.438 Bescheide überprüft werden. Darüber hinaus wurde durch die
Mitarbeiter selbst ein Checkliste entworfen, die jeder Bearbeiter bei den
Prüfungsvorgängen anwenden muss. Nunmehr hat die Bearbeitung
kontinuierlich begonnen. Mit Datum vom 30.03.2016 wurden bisher 139
Bescheide aufgehoben. Dabei wurde eine Summe von 396.212,79 € zur
Auszahlung angewiesen.

E-Mail
@

*Für diese Gruppierung erwarten die betroffenen Bürger und Firmen eine
präzise Aussage:*

- 2. Wieviel Geld befand sich auf dem Konto „Beiträge für
Kanalan schlüsse“ am Stichtag Beschluss BVG? Sind die
kassierten Beiträge in voller Höhe zur Zeit verfügbar?*

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

3. *Wird die Stadtverwaltung die Vorgehensweise des Ministerium des Innern (Erarbeitung eines Gutachtens) und damit eine weitere große Verzögerung für die Behandlung bei bestandskräftigen Bescheiden akzeptieren, oder gibt es juristische Möglichkeiten sich gegen diese Verzögerungstaktik zu wehren?*
4. *Gibt es Erfahrungen in anderen Städten, die vom Beschluss des BVG betroffen sind, wie dort verfahren wird?*

Antwort zu Frage 2:

Wenn man hier die LWG und die Stadt Cottbus zusammen rechnet, was man tun muss, dann befinden sich rein buchhalterisch zirka 60 Mio € auf einem Sonderposten. Diese Summe steht buchhalterisch auch zur Verfügung.

Antwort zu Frage 3:

In der AG Abwasser wurde die weitere Verfahrensweise einvernehmlich verabredet. Insofern wird weiter an einer für die Stadt Cottbus gerechten Lösung gearbeitet. Dies ohne den Ausgang der Begutachtung durch das Innenministerium abzuwarten. Durch die Verwaltung wird hier nichts verzögert. Selbstverständlich muss die erarbeitete Lösung für die Stadt Cottbus, bevor sie den Stadtverordneten zur Diskussion vorgelegt wird, durch das Innenministerium überprüft werden und dieser Prüfung Stand gehalten haben.

Antwort zu Frage 4:

Die Stadt Cottbus ist hinsichtlich des Verfahrensfortschrittes zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg nahezu die erste Kommune, die mit der Rücknahme und der damit verbundenen Rückzahlung der nicht bestandskräftigen Beitragsbescheide in den von den Urteilen betroffenen Fällen (rechtlich gesicherte Anschlussmöglichkeit vor dem Jahr 2000) begonnen hat.

Die Aufgabenträger, die ebenfalls von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes betroffen sind, reagieren zurückhaltend. In den Verbänden werden zunächst die Satzungslage, die Auswirkungen und die betroffenen Fälle geprüft.

Wie auch in Cottbus werden in den betroffenen Verbänden zunächst die **verfassungswidrigen nicht bestandskräftigen Beitragsbescheide** bearbeitet.

So auch in den Gebieten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ludwigsfelde (WARL) und der Mittelmärkischen Wasser- und Abwasser GmbH Kleinmachnow (MWA). Ab dem 01.04.2016 will auch der Wasser- und Abwasser-zweckverband Jüterbog – Fläming, Jüterbog (WAZ) mit der Aufhebung und Rückzahlung der nichtbestandskräftigen Bescheide in den Fällen, die vor dem 01.01.2000 eine Anschlussmöglichkeit hatten, beginnen.

Entscheidungen zum Umgang mit **bestandskräftigen Beitragsbescheiden** sind in vielen Verbänden noch nicht getroffen. Die Diskussionen zur künftigen Finanzierungsstruktur der Verbände und zu den Auswirkungen werden derzeit geführt.

In vielen Zweckverbänden wird das Gutachten des Landes erwartet. Die Landesregierung hat die Verbände vor übereilten Schritten und Entscheidungen gewarnt.

Somit müssen die Aufgabenträger zunächst Ihre eigene Finanzierungsstruktur überprüfen und die Auswirkungen der Rückzahlungen in den von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes betroffenen Fällen in ihrer Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise berücksichtigen. Dieser Prozess wird wie auch in Cottbus einige Zeit in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Bergner
Geschäftsbereichsleiter